

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17330–

Personen im Gleis

Vorbemerkung der Fragesteller

„Personen im Gleis“ ist eine häufig gehörte Ansage an deutschen Bahnhöfen (https://twitter.com/DB_Info/). Es handelt sich um alle möglichen Arten von Menschen, doch jede Person im Gleis hat Sicherheitsmaßnahmen zur Folge. Diese ziehen in der Regel auch einen Schneeballeffekt nach sich, der dann zu massiven Verspätungen im Bahnverkehr führt. Abgesehen davon, dass der unbefugte Aufenthalt auf Gleisen den Verkehrsfluss stört, ist er auch gesetzlich verboten. Wer sich ohne Erlaubnis auf den Gleisen aufhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 28 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und kann sogar Geldstrafen in Höhe von bis zu 50 000 Euro (§ 28 Absatz 2 AEG) erhalten. Dies schreckt nach Ansicht der Fragesteller aber scheinbar nur bedingt ab, denn wer den festen Vorsatz hat, auf die Gleise zu gelangen, schafft dies auch.

1. Gibt es Streckenabschnitte oder Orte, die einen Schwerpunkt bezüglich Personen im Gleis bilden (bitte die häufigsten 30 städtischen und 30 nichtstädtischen aufführen)?
5. Wie oft wurden in den Jahren 2015 bis 2019 Personen im Gleis an die Bundespolizei gemeldet (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) können auf Grundlage der Unfalldatenbank der DB Netz AG die Ereignisse in zwei wesentliche Gruppen unterschieden werden: zum Einen Suizide bzw. Suizidabsichten und zum Anderen Unfälle durch unberechtigtes Überqueren von Gleisen an bzw. außerhalb von Bahnübergängen.

Die Schwerpunkte der Suizide liegen zum Teil im Bereich von psychiatrischen Kliniken. Die Schwerpunkte bei Bahnübergangsunfällen und dem unberechtig-

ten Betreten von Gleisanlagen lassen sich auf Grundlage der Unfalldatenbank der DB Netz AG nicht auf signifikante Örtlichkeiten fokussieren.

Auch die Bundespolizei nimmt eine bundesweite Erfassung dieser Schwerpunkte im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Erkenntnisse vor.

2. Welche Maßnahmen werden seitens der Bundespolizei zur Verhinderung von Personen im Gleis empfohlen?

Die Bundespolizei arbeitet ständig mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) auf dem Gebiet der Eisenbahn des Bundes und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes gemeinsam an Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung von unberechtigten Aufenthalten in den Gleisanlagen.

Zu den Maßnahmen zählen insbesondere die Durchführung zielgruppenspezifischer Präventionsmaßnahmen, Erhöhung der Präsenz der Sicherheitsdienste der EVU und bauliche Präventionsmaßnahmen.

3. Welche Maßnahmen haben die Deutsche Bahn und ihre Tochterunternehmen in den Jahren 2015 bis 2019 ergriffen, um den Aufenthalt von Personen im Gleis zu unterbinden?
4. Welche Maßnahmen planen die Deutsche Bahn AG und ihre Tochterunternehmen in Zukunft zu ergreifen, um den Aufenthalt von Personen im Gleis zu unterbinden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bereichen von Kindergärten, Schulen und Spielplätzen, die in Gleisnähe liegen, werden nach Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen gesonderte Maßnahmen ergriffen, z. B. die Errichtung eines Zauns.

Zum unberechtigten Betreten von Gleisanlagen außerhalb von Bahnübergängen hat die DB AG Schulungsunterlagen insbesondere für Schulen und Kindergärten erstellt.

Zur Minimierung der Unfallereignisse sollen langfristig Bahnübergänge beseitigt oder durch nicht höhengleiche Kreuzungsbauwerke ersetzt werden. Das Aktionsprogramm „sicher drüber“ erläutert das richtige Verhalten am Bahnübergang. Dies wird insbesondere in Fahrschulen und bei Vor-Ort-Terminen z. B. an Schulen gelehrt. Allerdings werden Bahnübergangsunfälle vielfach durch Straßenverkehrsteilnehmer verursacht, die bewusst die Straßenverkehrsordnung missachten und geschlossene Halbschranken umfahren bzw. umgehen oder Halt gebietende Lichtzeichen nicht beachten.

Diese Ordnungswidrigkeiten werden durch die DB AG bei der Bundespolizei angezeigt.

In der Hausordnung der DB Station&Service AG wird das Verbot, Gleise zu überschreiten, an erster Stelle aufgeführt. Für den notwendigen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante und den Gleisen (sog. freizuhaltende Fläche) hat die DB Station&Service AG an allen Bahnsteigen, an denen Züge mit mehr als 80 km/h fahren weiße Linien und gelb-rote Warnschilder angebracht. Zusätzlich sind ausgewählte Bahnsteige mit einer auffälligen Schraffur versehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/17436 verwiesen.

6. Wie viele Menschen wurden in den Jahren 2015 bis 2019 nach Wissen der Bundesregierung durch den Aufenthalt in der Nähe von Gleisen verletzt oder kamen ums Leben (bitte nach Jahren und Verletzung bzw. Tod aufschlüsseln)?

In nachfolgender Tabelle sind die Ereignisse aufgeführt, die in der Unfalldatenbank der DB Netz AG den Unfallarten „Suizid“, „Bahnübergangsunfall“ oder „unberechtigtes Betreten von Gleisanlagen“ zuzuordnen sind:

Jahr	Anzahl getötete Personen	Anzahl verletzte Personen
2015	933	1.633
2016	976	1.600
2017	928	1.645
2018	848	1.528
2019	778	1.441

7. Wie häufig wurden in den Jahren 2015 bis 2019 Verfahren gegen Personen eingeleitet, die als Grund den Aufenthalt oder das Überqueren der Gleise hatten?

Zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 62 in Verbindung mit 64b Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) kann durch die Bundespolizei eine mündliche Verwarnung oder die Auferlegung einer Geldbuße erfolgen. Die Anzahl der mündlichen Verwarnungen sowie die Anzahl der direkt vor Ort beglichenen Verwarngelder werden dabei durch die Bundespolizei statistisch nicht erfasst. Die Anzahl der Ordnungswidrigkeiten, in denen eine Geldbuße im Nachgang entrichtet wurde, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. §§ 62 i. V. m. 64b EBO
2015	8.226
2016	5.748
2017	4.485
2018	4.279
2019	6.981

Quelle: Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei

8. Welche Bußgelder wurden in diesen Verfahren durchschnittlich ausgesprochen (bitte Unter- und Obergrenze angeben)?

Bei geringfügigen Verstößen kann die Bundespolizei eine mündliche Verwarnung aussprechen oder ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25 Euro bis 35 Euro entsprechend des Verwarnungsgeldkataloges erheben. In Fällen eines schwerwiegenderen Verstoßes, etwa beim Eintritt von Betriebsstörungen, erhebt die Bundespolizei Geldbußen in Höhe von 50 Euro bis 250 Euro. Aufgrund der bereits dargestellten unterschiedlichen Erfassungskriterien lässt sich der Durchschnitt der erhobenen Verwarn- bzw. Bußgelder im Sinne der Fragestellung nicht darstellen.

9. Welche Verspätungen sind durch Personen im Gleis in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt aufgelaufen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Verspätungsminuten durch Personen im Gleis bei allen Eisenbahnverkehrsunternehmen
2015	1.186.959
2016	1.234.896
2017	1.270.586
2018	1.171.354
2019	1.169.173

Quelle: DB AG

10. Wie lang war eine Verspätung aufgrund von Personen im Gleis im Durchschnitt in den Jahren 2015 bis 2019 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Verspätungsminuten je Störereignis
2015	166,8
2016	179,5
2017	184,1
2018	180,9
2019	178,0

Quelle: DB AG

11. Welchen Anteil an den Gesamtverspätungen der Deutschen Bahn und ihrer Tochterunternehmen hat die Kategorie „Personen im Gleis“ in den Jahren 2015 bis 2019 (bitte in Prozent und absoluten Zahlen und nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Verspätungsminuten durch Personen im Gleis	Anteil Verspätungsminuten durch Personen im Gleis an Summe Verspätungsminuten
2015	792.568	1,17 %
2016	785.763	1,37 %
2017	794.936	1,25 %
2018	717.369	1,08 %
2019	687.050	1,20 %

Quelle: DB AG

12. Wie hoch ist die Summe der Entschädigungen, die die Deutsche Bahn und ihre Tochterunternehmen an ihre Fahrgäste zahlen muss und Folge von Personen im Gleis sind (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent der Gesamtsumme angeben)?

Informationen über die Ursachen einzelner Ereignisse, die zu Ausfällen bzw. Verspätungen und somit zu Entschädigungszahlungen führen, werden nach Auskunft der DB AG dort nicht erfasst.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

13. Wie hoch sind die Mindereinnahmen der Deutschen Bahn AG und ihrer Tochterunternehmen durch die Einbehaltung von Zahlungen, wenn in den Verkehrsverträgen vereinbarte Qualitätsvorgaben aufgrund von Personen im Gleis nicht eingehalten worden sind (bitte nach Tochterunternehmen aufschlüsseln)?

Nach Auskunft der DB AG erfasst sie ausschließlich nach betriebsbedingten und baubedingten Zugausfällen unterschieden.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

